

Urteil

Entfernung subgingivaler Beläge in der GOZ

| Iris Wälter-Bergob

Iris Wälter-Bergob
Infos zur Autorin

Vor etwa einem Jahr erschien nach langen Debatten und Diskussionen die neue GOZ 2012. Dadurch entspannte sich die generelle Situation aber nicht. Im Gegenteil. Die Irrungen und Wirrungen blieben nach wie vor angesichts der vielfältigen Veränderungen bestehen und viele Anwender mussten sich erst mühsam in das neue Regelwerk einführen. Nun liegen bereits die ersten Rechtsprechungen und Urteile hinsichtlich der neuen GOZ vor. Eine erste Entscheidung wurde im Januar vom Verwaltungsgericht Düsseldorf getroffen.

Gegenstand der Verhandlungen bildete die Entfernung subgingivaler Beläge bzw. die dazugehörige Berechnung der GOZ-Positionen 4070 und 4075. Unter dem Aktenzeichen Az. 13 K 5973/12 wurde

am 17. Januar 2013 vom Verwaltungsgericht Düsseldorf darüber entschieden, ob eine additional Beihilfe in Höhe von 35,71 EUR dem Kläger zustehen würde.

Beim Kläger handelt es sich um einen Beamten, der im Dienst der Beklagten steht. Somit ist der Kläger mit einem Bemessungssatz von 50 v.H. beihilferechtigt. Bereits im April 2012 beantragte der Kläger eine Beihilfe zu den geleisteten zahnärztlichen Behandlungen. Diese bezogen sich bei einigen Zähnen gleichzeitig auf die Nummern 1040 (professionelle Zahnreinigung) sowie die Nummern 4070 bzw. 4075 (parodontalchirurgische Therapie, Entfernung subgingivaler Konkremete und Wurzelglättung).

Per Bescheid lehnte das Gericht die Beihilfefähigkeit der Positionen 4070 und 4075 ab. Die Klage sei zulässig, aber nicht begründet. Die Rechtfertigung liegt darin, dass diese Positionen neben der Nr. 1040 GOZ nicht berechnungsfähig und mit dieser bereits abgegolten seien. Die Posten seien generell nur bezüglich notwendiger und wirtschaftlich angemessener Aufwände anzuerkennen. Im Rahmen der vorliegenden Klage sei dies aber nicht der Fall, da die Kosten ungegerechtfertigt abgerechnet worden seien und der GOZ widersprüchen. Weiter-

hin gelte dies auch für die analoge Abrechnung.

Laut des Verwaltungsgerichts Düsseldorf sei die Entfernung von subgingivalen Belägen bereits in Position 1040 GOZ aufgenommen worden. Folglich käme § 6 Abs. 1 Satz 1 GOZ nicht zum Tragen. Im vorliegenden Falle könnten selbstständige zahnärztliche Leistungen, welche nicht in die GOZ aufgenommen worden waren, nicht nach Art, Kosten- und Zeitaufwand einer gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses verrechnet werden.

In Nr. 1040 GOZ (Professionelle Zahnreinigung) ist als Erläuterung aufgeführt: *Die Leistung umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen, je Zahn oder Implantat oder Brückenglied. Die Leistung nach der Nummer 1040 ist neben den Leistungen nach den Nummern 1020, 4050, 4055, 4060, 4070, 4075, 4090 und 4100 nicht berechnungsfähig.*

Das Gericht führt hierzu aus: *Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Zahn aus dem oberen sichtbaren Teil,*



der natürlichen Zahnkrone, und dem unteren nicht sichtbaren Teil, der Zahnwurzel, besteht. Der Übergangsbereich zwischen Zahnkrone und Zahnwurzel wird als Zahnhals bezeichnet. Die Zahnwurzel (und zumindest teilweise auch der Zahnhals) ist vom Zahnfleisch (Gingiva) überzogen (vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 259. Auflage, Seite 1.805 f.). Dieses vorausgesetzt, umfasst die professionelle Zahnreinigung nach Nr. 1040 GOZ das Entfernen von Belegen sowohl in dem sichtbaren, oberhalb des Zahnfleisches liegenden – also supra-gingivalen – Bereich (natürliche Zahnkrone) als auch in dem nicht sichtbaren, vom Zahnfleisch überzogenen – also gingivalen – Bereich (insbesondere Zahnwurzel). Der zuletzt genannte Bereich kann – weil er vom Zahnfleisch überzogen ist, also unter dem Zahnfleisch liegt – auch als subgingivaler Bereich bezeichnet werden (vgl. Nr. 4070 und Nr. 4075 GOZ).

Anzumerken ist, dass eigentlich die subgingivale Konkremententfernung im Sinne einer professionellen Zahnreinigung in GOZ Position 1040 nicht beinhaltet ist und daher analog berechnet werden könnte. Dies spiegeln auch etliche Stellungnahmen und Kommentare der Bundeszahnärztekammern bzw. Landes-Zahnärztekammern wider.

Beispielsweise kommentierte die Zahnärztekammer Niedersachsen im September 2012: *Die am selben Zahn in derselben Sitzung neben der professionellen Zahnreinigung durchgeführte Entfernung von subgingivalen Belägen ist nicht Leistungsbestandteil der Geb.-Nr. 1040 GOZ und daher analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ zu bewerten.*

Quellen: www.justiz.nrw.de, www.juradent.de

info.



Programm zur Seminarreihe
GOZ, Hygiene und QM

Im Rahmen verschiedener Kongresse bietet die OEMUS MEDIA AG eine Seminarreihe mit Frau Iris Wälter-Bergob zu den Themen: „Seminar zur Hygienebeauftragten“ und „GOZ und Dokumentation“.

kontakt.

IWB CONSULTING

Iris Wälter-Bergob
Hoppegarten 56
59872 Meschede
Tel.: 0174 3102996
E-Mail: info@iwb-consulting.info
www.iwb-consulting.info/

ANZEIGE

Luxator[®] LX

Design by Dentists[™]



Luxator[®] LX Mechanisches Periotom

Setzt einen neuen Standard für atraumatische Extraktion durch die Einführung des mechanisch-automatischen Periotoms Luxator[®] LX. Es ermöglicht optimalen Zugang und sichere Extraktion bei minimaler Gewebeschädigung.

Optimaler Zugang - sichere Extraktion und minimale Gewebeschädigung

Hubbewegung der Luxatorklinge in vertikaler Richtung – sichere und patientenfreundliche Durchtrennung des zirkulären Ligaments

Automatische Anpassung der Klinge – führt die Klinge exakt entlang der Wurzelstruktur, minimiert das Risiko einer Knochenwandfraktur erheblich

Evtl. Gebrauch in Kombination mit Luxator-Instrumenten – Periotom, Duale Edge und Root Picker

Titanbeschichtete Klinge – ermöglicht eine leichte Führung in den Paradontalspalt

Titanbeschichtung – kein Nachschleifen erforderlich



DIRECTA AB
Germany, Austria & Switzerland
Porschestrasse 16 D
92245 Kümmerbruck DEUTSCHLAND

Head Office
P.O. Box 723,
194 27 Upplands Väsby, SWEDEN

DIRECTA
directadental.com